

## Ordnungen:

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Ordnungen geben, die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Bekanntmachung über Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen erfolgt über den jährlichen Bericht zur Jahreshauptversammlung, welcher jedem Mitglied zugesendet wird. Zudem liegen die Ordnungen im Vereinsheim zur Einsicht aus.

1. Vereinsordnung
2. Beitragsordnung
3. Flugplatzordnung
4. Sanktionen
5. Ehrungsordnung

# Aero-Club Teuschnitz e.V.

**1. Vereinsordnung:** Regelt gemäß § 8 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten.

**Beschlossen: 16.04.2016**

## **Gastpiloten:**

Unsere Aufstiegsgenehmigung ist personenbezogen auf die Mitglieder unseres Vereins. Das bedeutet, wer bei uns als Gast fliegen möchte, muss eine Tagesmitgliedschaft erwerben.

- Ablauf:

1. Anmeldung beim Vorstand bzw. Flugleiter
2. Nachweis von Versicherung und Lärmpass (bei Verbrennungsmotor/Turbine)
3. Kenntnisnahme der Flugplatzordnung und Aufstiegsurlaubnis
4. Antrag auf Tagesmitgliedschaft ausfüllen
5. Beitrag für Tagesmitgliedschaft entrichten
6. Eintragung ins Flugbuch als Tagesmitglied
7. Fliegen

Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am selben Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Die Tagesmitgliedschaft ist auch bei Veranstaltungen erforderlich. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

**Beschlossen: 16.04.2016**

## **Betreuung und Schulung von Schutzbefohlenen:**

Kinder und Jugendliche dürfen bei uns auf dem Platz nur geschult oder betreut werden:

- wenn ein Erziehungsberechtigter des Kindes anwesend oder
- mind. zwei erwachsene Vereinsmitglieder für die Betreuung anwesend sind.

Diese Regelung dient dem Schutz unserer Mitglieder.

# Aero-Club Teuschnitz e.V.

Beschlossen: 16.04.2016

**Beitragsordnung:** Regelt die Beitragssätze und Aufnahmegebühren und ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr – zuzüglich anteiliger Beitrag ab Aufnahmemonat zu zahlen.  
Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Mitgliedsstatus und das Lebensalter des Bewerbers beim Eintritt in den Verein und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus, halbjährlich zum ersten Arbeitstag im Monat Januar und Juli eingezogen, bargeldlose Zahlung ist Voraussetzung.  
Versäumt ein Mitglied die Änderung seiner Bankverbindung dem Verein zu melden, werden die anfallenden Rückbuchungskosten in Rechnung gestellt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
4. Wird der Nachweis eines Ausbildungsverhältnisses erbracht, ist während der Ausbildungszeit, jedoch längstens bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr, ein ermäßigter Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Erreicht ein Kind/Jugendlicher die nächste Altersstufe, wird der Beitrag automatisch im folgenden Geschäftsjahr auf die nächste Beitragsstufe angehoben.
6. Zweitmitgliedschaft kann beantragt werden, wenn bereits eine andere Mitgliedschaft in einem Luftsportverein mit vorhandener Modellhaftpflichtversicherung besteht. Für Zweitmitglieder gelten dieselben Konditionen wie für fördernde (passive) Mitglieder.

## **Beitragssätze:**

Beschlossen: 16.04.2016

	Kinder bis inkl. 13 Jahre	Jugendl./Azubi bis inkl. 21 Jahre	Erwachsen passiv	Erwachsen aktiv
<b>Aufnahmegebühr:</b>	<b>Frei</b>	<b>25 EUR</b>	<b>50 EUR</b>	<b>50 EUR</b>
<b>Monatl. Beitrag:</b>	<b>Frei</b>	<b>2 EUR</b>	<b>3 EUR</b>	<b>6 EUR</b>
<b>Gastpiloten:</b>	<b>0 EUR für Tagesmitgliedschaft</b>			
	<b>Frei - bei Veranstaltungen (Flugtag/Wettbewerb)</b>			

**Flugplatzordnung:** Bestimmung, die das Verhalten, die Nutzung und sonstige Regelungen des Fluggeländes beinhaltet, und sie ist Teil der Aufstiegserlaubnis.

## **Flugordnung**

### **für den Modellflugplatz des Aero-Club Teuschnitz e. V.**

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Das Überfliegen des ausgewiesenen Aufenthalts- und Parkraums im Umfeld des Clubhauses ist verboten.
2. Der Inhalt der Aufstiegserlaubnis vom 04.07.2013 ist für jeden Modellflieger verbindlich. Es darf nur am Flugbetrieb teilgenommen werden, wenn die Kenntnis des Inhaltes der Aufstiegsgenehmigung durch Unterschrift in der beiliegenden Unterschriftenliste bestätigt wurde. Die Aufstiegserlaubnis ist im Clubheim ausgelegt.
3. Bei Flugbetrieb ist nach den Auflagen in Abschnitt IV Nr. 8 ein Flugleiter einzusetzen. Dieser hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist er berechtigt, Startverbot zu erteilen und den Piloten vom Platz zu verweisen. Der Flugleiter wird von den anwesenden Modellfliegern bestimmt. Bei einem Flugbetrieb durch weniger als 3 Personen braucht kein Flugleiter eingesetzt zu werden. Bei Betrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von den Piloten selbst vorzunehmen.
4. Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person ausgeübt werden, die erfolgreich an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. In der Anlage zur Flugordnung befindet sich ein Notfallplan. Dieser wird gesondert, an gut sichtbaren Plätzen im Clubhaus sowie an der Außenwand des Clubhauses angebracht und ständig auf Aktualität überprüft.

Teuschnitz, den 30. Juli 2013

**Genehmigt durch die Reg. v. Mittelfranken, Luftamt Nordbayern**

# Aero-Club Teuschnitz e.V.

Beschlossen: 16.04.2016

**Sanktionen:** Regelt die Sanktionen bei Vergehen gegen die Ordnungen und der Satzung.

1. Die Berufung eines Mitglieds ist zulässig:
  - a. Bei schwerem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Ordnungen und der Satzung.
  - b. Bei erheblichem standeswidrigen Verhalten.
  - c. Bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens.
  
2. Als Sanktionen sind zulässig:
  - a. Ermahnung oder Verwarnung
  - b. Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen.
  - c. Ausschluss aus dem Verein
  
3. Über die Sanktionen nach Abs. 2, Satz a und b entscheidet der Vorstand, über den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

# Aero-Club Teuschnitz e.V.

Beschlossen: 16.04.2016

**Ehrungsordnung:** Regelt die Ehrung und Sachzuwendungen für Mitglieder an Geburtstagen, Hochzeit, Vereinsjubiläum und bei Tot.

1. Mitglieder die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit gleichen Rechten, jedoch Beitragsfrei.
2. Mitglieder werden zum 25., 40., 50., 60. (und jeweils nach weiteren fünf Jahren) Vereinsjubiläum geehrt. Sie erhalten eine Urkunde und ein Präsent.
3. Mitglieder, erhalten zu ihrem 50., 60., 70. (und jeweils nach weiteren fünf Jahren) Geburtstag nach Möglichkeit einen Besuch und ein Präsent (Gutschein).
4. Mitglieder erhalten zu ihrer Hochzeit ein Präsent.
5. Beim Tod eines Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beteiligung zum Grabschmuck und eine Beileidskarte.  
Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf.
6. Die Durchführung von Besuchen und die Beschaffung von Präsenten liegt im Zuständigkeitsbereich des 1. Vorsitzenden bzw., bei dessen Verhinderung, nach Rücksprache in dem eines anderen Vorstandschaftsmitglieds.
7. Die Anerkennung soll die 40 EUR Grenze nicht übersteigen.
8. Abordnungen zur Silber- oder Goldenen Hochzeit müssen vom Jubilar bestellt werden.